

**Anordnung Nr. Pr. 182/1<sup>1</sup>  
über die Preise für Ersatzteile für  
Nahrungsgütermaschinen  
vom 10. Mai 1979**

Zur Änderung und Ergänzung der Anordnung Nr. Pr. 182 vom 30. März 1976 über die Preise für Ersatzteile für Nahrungsgütermaschinen (Sonderdruck Nr. 848 des Gesetzblattes) wird folgendes angeordnet:

**§ 1**

Der § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Erzeugnisse der Schlüsselnummern:

aus

133 59 31 0 Ersatzteile für Maschinen und Ausrüstungen zur Schlachtung von Groß- und Kleinvieh (ohne Geflügel) der ELN-Nr. 133 51 10 0 und für die fleischverarbeitende Industrie der ELN-Nr. 133 51 30 0

aus

133 59 32 0 Ersatzteile für Maschinen und Ausrüstungen für die milchverarbeitende Industrie der ELN-Nr. 133 52 00 0

aus

133 59 34 0 Ersatzteile für Maschinen und Ausrüstungen für die Back- und Teigwarenindustrie

aus

133 59 35 0 Ersatzteile für Maschinen und Ausrüstungen für die Kakao- und Schokoladenindustrie der ELN-Nr. 133 55 30 0

aus

133 59 36 0 Ersatzteile für Maschinen und Ausrüstungen für die Obst- und Gemüseverarbeitungsindustrie der ELN-Nr. 133 56 00 0

aus

133 59 37 0 Ersatzteile für Maschinen und Ausrüstungen für die Mälzerei-, Gärungs- und Getränkeindustrie der ELN-Nr. 133 57 00 0

aus

133 59 38 0 Ersatzteile für Maschinen und Ausrüstungen für die Tabakindustrie der ELN-Nr. 133 58 10 0, für Großküchenmaschinen (elektrisch betrieben) der ELN-Nr. 133 58 40 0, für Zentrifugen, Wärmeaustauscher und Verdampfer für die Lebensmittelindustrie (ohne für Zuckerfabriken siehe 133 5510 0) der ELN-Nr. 133 58 50 0 und für spezielle Einrichtungen für die Transportmechanisierung in der Lebensmittelindustrie der ELN-Nr. 133 58 70 0

aus

133 69 90 0 Ersatzteile für Verpackungsmaschinen der ELN-Nr. 133 60 00 0

aus

138 62 90 0 Ersatzteile für Wägeeinrichtungen der ELN-Nr. 138 62 00 0

aus

139 49 40 0 Ersatzteile für Großkocheinrichtungen der ELN-Nr. 139 46 00 0

aus

139 69 00 0 Ersatzteile für Selbstbedienungsbetriebeinrichtungen für Gaststätten der ELN-Nr. 139 63 60 0

gelten die mit dieser Anordnung festgesetzten Industrieabgabe- und Importabgabepreise (im folgenden Industrieabgabepreise genannt) und Handelsspannen.“

<sup>1</sup> Anordnung Nr. Pr. 182 vom 30. März 1976 (Sonderdruck Nr. 848 des Gesetzblattes)

<sup>2</sup> Die angegebenen Schlüsselnummern beruhen auf der Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur der Deutschen Demokratischen Republik, Teil II A und C, Neudruck 1970, I. bis 8. Ergänzung - Stand I. Januar 1979.

**§ 2**

(1) Der § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Industrieabgabepreise und Handelsspannen werden gegenüber folgenden Abnehmern nicht wirksam:

- volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Dienstleistungsbetrieben,
- Genossenschaften des Handwerks, Produktionsgenossenschaften werktätiger See- und Küstenfischer, privaten Handwerkern und Gewerbetreibenden sowie selbständig Tätigen,
- Einrichtungen der Religionsgemeinschaften.

Gegenüber diesen Abnehmern finden die gesetzlichen Preise nach dem bisherigen Stand weiterhin Anwendung. Die Lieferer (Hersteller, außer Hersteller gemäß Abs. 4, und volkseigener Produktionsmittelhandel sowie Bäuerliche Handelsgenossenschaften) erhalten die Differenz zu den Industrieabgabepreisen gemäß § 3 Abs. 1 und Handelsspannen gemäß § 5 Abs. 2 nach einer gesonderten Anordnung des Ministers der Finanzen erstattet.“

(2) Der § 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Liefern Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften des Handwerks (AGP) und Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks (ELG) sowie private Gewerbetreibende im Rahmen ihrer Großhandelsfunktion Erzeugnisse gemäß § 1 Abs. 1 an Abnehmer, für die die neuen Industrieabgabepreise und Handelsspannen gelten, sind diesen Abnehmern die neuen Preise zu berechnen. Die Differenz, die sich für die AGP und ELG aus dem Bezug der Erzeugnisse zu den gesetzlichen Preisen nach dem bisherigen Stand ergibt, ist nach einer gesonderten Anordnung des Ministers der Finanzen mit dem Staatshaushalt zu verrechnen.“

(3) Der § 2 wird um folgenden Abs. 5 ergänzt:

„(5) Betriebe und Einrichtungen der Landwirtschaft erhalten für Ersatzteile für Wägeeinrichtungen, die zu Preisen gemäß § 1 Abs. 1 bezogen werden, auf Antrag einen Ausgleich zum bisherigen Preis nach einer gesonderten Anordnung des Ministers der Finanzen. Dies gilt nicht für volkseigene Kreisbetriebe für Landtechnik und Betriebe der WB Landtechnische Instandsetzung.“

**§ 3**

Der § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Industrieabgabepreise sind von den Herstellern auf der Grundlage der gültigen Rechtsvorschriften unter Anwendung der bestätigten Koeffizienten selbständig einzustufen und listenmäßig zu erfassen.“

**§ 4**

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft. Sie greift in laufende Verträge ein und gilt für alle Lieferungen, die vom Zeitpunkt des Inkrafttretens an erfolgen.

Berlin, den 10. Mai 1979

**Der Minister  
für Allgemeinen Maschinen-,  
Landmaschinen- und  
Fahrzeugbau**

Kleiber

**Der Leiter  
des Amtes für Preise**

I. V.: Dot agk  
Staatssekretär

<sup>3</sup> z. Z. gelten die speziellen Kalkulationsrichtlinien zur Bildung von Industrieabgabepreisen für Erzeugnisse und Leistungen der volkseigenen Betriebe für den Verantwortungsbereich des VEB Kombinat Fortschritt Landmaschinen Neustadt/Sa. (Verfügung Nr. 6/77 vom 1. Juli 1977) und des VEB Kombinat Nagema Dresden (Verfügung Nr. 9/77 vom 1. Juli 1977) als Preiskoordinierungsorgane.